

Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle: Kerstin Orlowski	
ID: M1009, Datum: 01.02.2019	
Angehängte Dateien: BP 5b, 2. Ä_Stellungnahme Archäologisches Landesamt.pdf	
Stellungnahme	Begründung
<p>2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5b der Gemeinde Utersum für das Gebiet "Historische Ortslage", zwischen den Straßen Boowen Taarep und Greenstich beiderseits vom Jaardenhuug (K122)</p> <p>Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein</p> <p>Sehr geehrte Frau Harder,</p> <p>die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Entsprechende Hinweise wurden in den TEXT-Teil B sowie die Begründung übernommen.</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5b der Gemeinde Utersum – Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

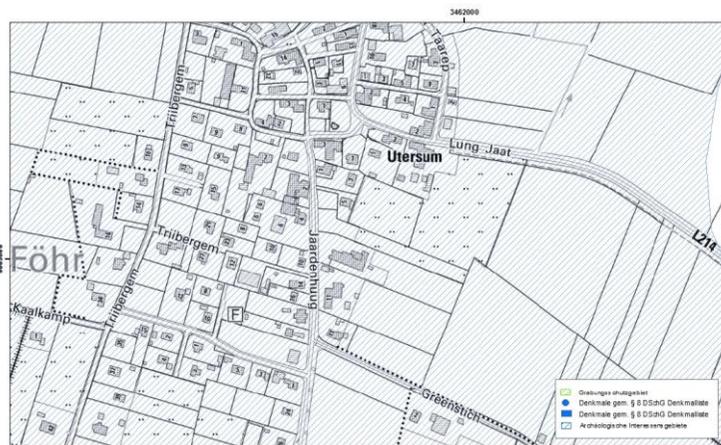
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Bearbeitung: Ortsrsk. 01.02.2019 © ALSH
Maßstab 1:3.000, Datengrundlage: DTK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Utersum, Kreis Nordfriesland

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

<p>Institution: LLUR UFB Flensburg, LLUR Nord / UFB Flensburg: Dietmar Steenbuck</p> <p>ID: 1000, Datum: 04.02.2019</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange sind durch das o.a. Verfahren nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Flensburg, LBV-SH: Lydia Claußen</p> <p>ID: M1008, Datum: 22.02.2019</p> <p>Angehängte Dateien: BP 5b, 2. Ä_Stellungnahme LBV.SH.pdf</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>B-Plan Nr. 5 b (2. Änderung) der Gemeinde Utersum</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der TÖB</p> <p>Das ausgewiesene Gebiet liegt beidseitig der K122, Abschnitt 010 und südlich der L 214, Abschnitt 090, innerhalb der OD und an freier Strecke.</p> <p>Gegen den B-Plan Nr. 5b (2. Änderung) der Gemeinde Utersum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 214 und der Kreisstraße 122 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landes- und Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme/ Der Stellungnahme wird gefolgt</p> <p>1. Durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 5b werden weder bauliche Veränderungen an der L 214 sowie der K 122 erforderlich (ein entsprechender Hinweis zur zukünftigen Berücksichtigung wurde in die Begründung aufgenommen), noch entstehen zusätzliche Kosten für den Straßenbaulastträger.</p> <p>2. Sollten Schallschutzmaßnahmen sich als notwendig erweisen, wovon gegenwärtig nicht ausgegangen wird, werden die genannten Punkte berücksichtigt.</p> <p>3.+ 4. Die Anbauverbotszone sowie die Ortsdurchfahrtsgrenze werden in der Planzeichnung dargestellt. Entsprechende Hinweise wurden in die</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5b der Gemeinde Utersum – Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

2. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 214 und der K 122 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

3. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 214 (L 214), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

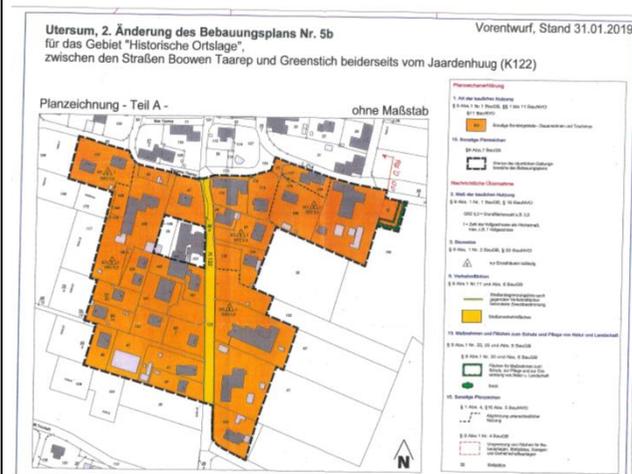
4. Die im B-Planentwurf in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Utersum wurde von mir entsprechend dem aktuellen Stand eingetragen und ist in den B-Plan zu übernehmen.

Der F-Plan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Eine Ausfertigung der Planunterlagen wurde hier zu den Akten genommen.

Claußen

Begründung übernommen.



<p>Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin</p> <p>ID: 1004, Datum: 27.02.2019</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thies Augustin</p> <p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung 1</p> <p>Grüner Kamp 15 – 17</p> <p>24768 Rendsburg</p> <p>Telefon: 04331 – 94 53 172</p> <p>E-Mail: taugustin@lksh.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland: Silke Kille</p> <p>ID: 1007, Datum: 08.03.2019</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5b der Gemeinde Utersum – Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme	Begründung
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung / Änderung des o. a. Bebauungsplanes entsprechend den vorgelegten Planunterlagen.	Kenntnisnahme
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland: Silke Kille ID: 1006, Datum: 08.03.2019 Dokument: Begründung Kapitel: 6.2 Denkmalschutz:	
Stellungnahme	Begründung
Derzeit liegen keine Kulturdenkmale (Baudenkmale) im Plangebiet. Es sollte aber darauf hingewiesen werden dass kurzfristige Änderungen möglich sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland: Silke Kille ID: 1005, Datum: 08.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland: Silke Kille ID: 1003, Datum: 08.03.2019	

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5b der Gemeinde Utersum – Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Von den Planungen wurde Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland: Silke Kille	
ID: 1002, Datum: 08.03.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Das o. g. Bauleitverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es dient der Änderung der Festsetzung „Dorfgebiet“ zu Sonstigen Sondergebieten für „Dauerwohnen und Tourismus“. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie der Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutz) liegt nicht vor. Der Bauleitplanung stehen naturschutzrechtliche und –fachliche Belange nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland: Silke Kille	
ID: 1001, Datum: 08.03.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Kreis Nordfriesland -Verkehrsabteilung-	Kenntnisnahme

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5b der Gemeinde Utersum – Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

<p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Georg Gemkow</p>	
<p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH, Koordination und Vollzug: Tanja Sprenger</p> <p>ID: M1010, Datum: 05.03.2019</p> <p>Angehängte Dateien: BP 5b, 2. Ä_Stellungnahme LKN.SH.pdf</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Bebauungsplan Nr. 5 b, 2. Änderung der Gemeinde Utersum auf Föhr für das Gebiet „Historische Ortslage“ zwischen den Straßen Boowen Taarep und Greenstich, beiderseits Jaardenhuug (K 122)</p> <p>hier: Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes</p> <p>Sehr geehrte Frau Harder,</p> <p>nach Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des LKN.SH wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Anhand der vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass sich das überplante Gebiet außerhalb des Bereichs befindet, für den küstenschutzrechtliche Verbote oder Genehmigungserfordernisse bestehen.</p> <p>Der vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 b der der Gemeinde Utersum auf Föhr für das Gebiet „Historische Ortslage“ zwischen den Straßen Boowen Taarep und Greenstich, beiderseits Jaardenhuug (K 122) kann somit seitens der unteren Küstenschutzbehörde zugestimmt werden, wenn nachfolgend aufgeführte Hinweise beachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Hinweise wurden in den TEXT - Teil B sowie die Begründung übernommen.</p>

Hinweise

- Das Gebiet liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet gemäß § 80 Wassergesetz Schleswig-Holstein.
- Das Gebiet liegt jedoch im potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebiet.
[http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO ANONYMOUS LOGIN](http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN)
- Es können keine Ansprüche, auch nicht aus dieser Stellungnahme, gegenüber dem Land Schleswig-Holstein auf Finanzierung oder Übernahme eventuell notwendiger Schutzmaßnahmen bei Schäden an der geplanten Anlage durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch geltend gemacht werden.
- Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden
- Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Sprenger

Oberregierungsaurätin